

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung
eines Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG**

**Fa. Benteler Automobiltechnik GmbH;
Oberflächenbehandlungsanlagen in Schwandorf**

Die Fa. Benteler Automobiltechnik GmbH (Vorhabensträger) hat am 16.09.2022 beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung für folgendes Vorhaben auf dem Anlagengelände in der Bellstraße 12 in 92421 Schwandorf, Flurnummern 749/11, 749/12, 814/15, 814/2, 843/1, 944, 948/6, 958, 958/1 und 958/7 der Gemarkung Schwandorf, Stadt Schwandorf, gestellt:

Errichtung und Betrieb mehrerer Oberflächenbehandlungsanlagen samt deren Nebenanlagen; das Vorhaben umfasst jeweils Errichtung und Betrieb:

- a) einer Anlage zur Kathodischen Tauchlackierung samt Vorbehandlungsbecken (KTL-Anlage),
- b) zweier Beizpassivierungsanlagen (BPA 1 und BPA 2),
- c) zugehöriger Zu- und Abluftanlagen,
- d) einer Abwasserbehandlungsanlage samt Rohrleitungsnetz,
- e) einer Frischwasseraufbereitungsanlage,
- f) zugehöriger Anlagen zur Chemikalienlagerung und -anlieferung,
- g) einer Kühlanlage,
- h) eines Trockenofens mit Thermischer Nachverbrennung (TNV) und Heizgerät.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabensträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach

den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben wird von der Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG erfasst. Diese Nummer enthält in ihrer Spalte 2 den Eintrag „A“. Deswegen war durch eine allgemeine Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 7 Abs. 1 UVPG).

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung kommt das Landratsamt Schwandorf zu dem Ergebnis, dass für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da dessen Ausführung bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Maßgebliche Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG sind insbesondere die Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.5, 1.6, 2.3.10, 3.1 und 3.3; sensible Gebiete nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.9 und 2.3.11 sind nicht betroffen.

Das beantragte Vorhaben wird innerhalb des bereits bestehenden Betriebsgeländes der Fa. Benteler Automobiltechnik GmbH in Schwandorf realisiert. Es finden keine relevanten Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG statt, da sich sämtliche in Anspruch genommenen Flächen im bauplanungsrechtlich festgesetzten Gewerbegebiet befinden.

Gesetzlich geschützte Biotope oder für den Naturschutz relevante Schutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen. Das Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten ist nicht zu erwarten. Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungs- und Risikogebiete befinden sich nicht im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens und sind demnach nicht betroffen.

Die Schallemissionen schalltechnisch relevanter Anlagenteile führen nach überschlägiger Prüfung zu keiner signifikanten Pegelerhöhung an den Immissionsorten. Das Vorhaben hat somit keine (negativen) Auswirkungen auf die Beurteilungspegel an den Immissionsorten. Aus Sicht der Luftreinhaltung, der Abfallwirtschaft, des Störfallrechts (12. BImSchV) sowie des sparsamen und effizienten Energieeinsatzes ergeben sich nach überschlägiger Prüfung ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Schwandorf, 27.10.2022